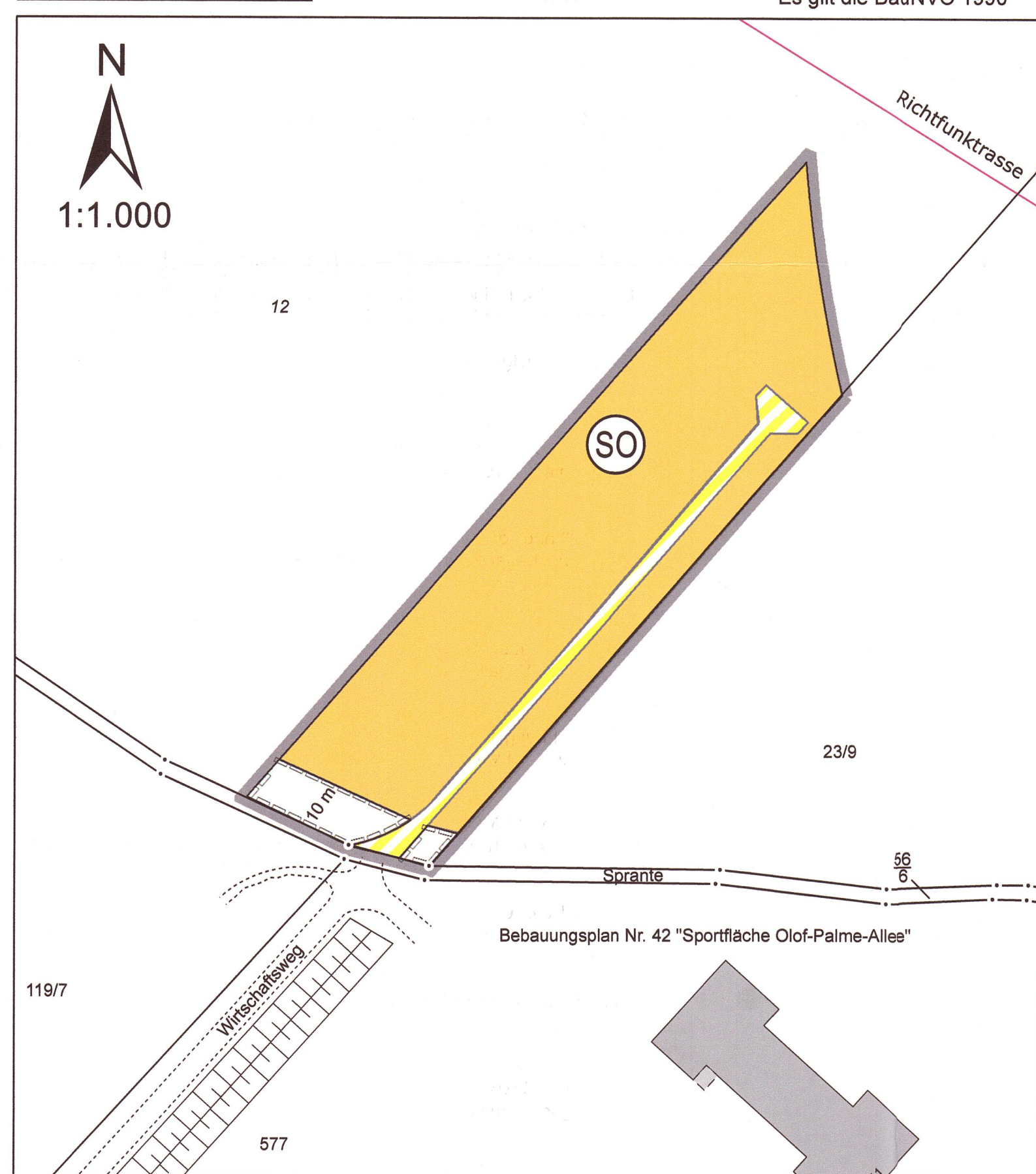


# Satzung der Stadt Brunsbüttel über den Bebauungsplan Nr. 64 "Sondergebietsfläche für Kleinwindkraftanlagen nördlich der Sportanlage Olof-Palme-Allee",

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 27.11.2013 folgende Satzung der Stadt Brunsbüttel über den Bebauungsplan Nr. 64 „Sondergebietsfläche für Kleinwindkraftanlagen nördlich der Sportanlage Olof-Palme-Allee“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

## Planzeichnung (Teil A)



## Zeichenerklärung

**Art der baulichen Nutzung** (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

**SO** Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Testfeld Kleinwindkraftanlagen - befristet bis zum Jahr 2023  
Folgenutzung: Gemeinbedarf

**Verkehrsflächen** (§ 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB)

**Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung**  
Private Zuwegung

## Sonstige Planzeichen

**Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)  
zugunsten des Deich- und Hauptsielverbandes

**Grenze des Geltungsbereichs**

der wie folgt umgrenzt wird:

- Im Nordwesten: durch eine Entfernung von ca. 155m von der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 12 der Flur 102,
- Im Nordosten: durch eine Entfernung von ca. 42m im Norden und ca. 83m im Süden von der südwestlichen Grenze des Flurstücks 14/2 der Flur 102,
- Im Südosten: durch die südöstliche Grenze des Flurstücks 12 der Flur 102 auf einer Länge von ca. 138m und
- Im Südwesten: durch die Sprante.

## Text (Teil B)

### 1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

In der als Sondergebiet ausgewiesenen Fläche sind Kleinwindkraftanlagen unterschiedlicher Hersteller, mit vertikaler oder horizontaler Achse, aber mit einer Gesamthöhe von max. 30 m zulässig.

### 2. Befristungen (§ 9 Abs. 2 BauGB)

Das Sondergebiet wird gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB bis zum Jahr 2023 beschränkt. Anschließend wird die Fläche wieder ihrer vorherigen Nutzung zugeführt. Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB sind die Kleinwindkraftanlagen als bauliche Anlage für einen max. Zeitraum von 3 Jahren zu Testzwecken zulässig und müssen mit dem Nutzungsende des Sondergebietes zurückgebaut werden. Als Folgenutzung wird Gemeinbedarf gemäß Ausweisung im Flächennutzungsplan festgesetzt.

### 3. Immissionen

Zum Schutz der benachbarten Wohnbebauung sind im Plangeltungsbereich des Bebauungsplans nur Windanlagen zulässig, deren Geräuschemissionen die Emissionskontingente  $L_{E,k,i}$  (bezogen auf  $1 m^2$ ) von 60 dB(A) nachts (22:00 bis 6:00 Uhr) nicht überschreiten.

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB(A) unterschreitet (Relevanzgrenze).

Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den Schallschutz resultieren.

### 4. Mit Geh- und Fahrrechten belastete Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die in der Planzeichnung festgesetzten Geh- und Fahrrechte entlang der Sprante dienen dem Deich- und Hauptsielverband zugunsten der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung.

### 5. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Der erforderliche Ausgleich für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild von 4.390  $m^2$  wird im Ökokoonto „An der Elbe“ der Stadt Brunsbüttel verbucht.

### 6. Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Um die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu verhindern, sind Baumaßnahmen nur außerhalb der Brutzeit zwischen Oktober und März durchzuführen.

Die Kleinwindkraftanlagen sollen in der Wochenstubenzeit der Fledermäuse zwischen Mitte Mai und Mitte Juli jeweils eine Stunde vor bis eine Stunde nach Sonnenaufgang solange folgende Witterungsbedingungen zusammentreffen, abgeschaltet werden:

- Windgeschwindigkeiten unter 6 m/Sekunde
- Temperaturen über 10 Grad Celsius
- kein Niederschlag in Form von Regen oder Nebel.

## Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs.6 BauGB)

Richtfunktrasse der Ericsson Services GmbH

## Verfahrensvermerke

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Ratsversammlung vom 26.09.2012. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in der Brunsbütteler Zeitung am 18.10.2012.  
Brunsbüttel, den 08.02.2013

Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs.1 BauGB wurde am 07.02.2013 durchgeführt.  
Brunsbüttel, den 08.02.2013

Die Ratsversammlung hat am 24.04.2013 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.  
Brunsbüttel, den 26.08.2013

Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 24.05.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.  
Brunsbüttel, den 26.08.2013

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom 23.05.2013 bis 23.06.2013 während der Dienststunden öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 16.05.2013 in der Brunsbütteler Zeitung ortsüblich bekanntgemacht.  
Brunsbüttel, den 26.08.2013

Der katastermäßige Bestand am 26.08.2013 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.  
Heide, den 26.08.2013

Die Ratsversammlung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 28.08.2013 geprüft.  
Brunsbüttel, den 30.09.2013

Die Ratsversammlung hat den Bebauungsplan am 28.08.2013 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.  
Brunsbüttel, den 30.09.2013

Die Ratsversammlung hat am 25.09.2013 den Satzungsbeschluss vom 28.08.2013 aufgehoben.  
Brunsbüttel, den 30.09.2013

Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung haben in der Zeit vom 15.11.2013 bis 15.11.2013 während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 07.10.2013 in der Brunsbütteler Zeitung ortsüblich bekanntgemacht.  
Brunsbüttel, den 18.11.2013

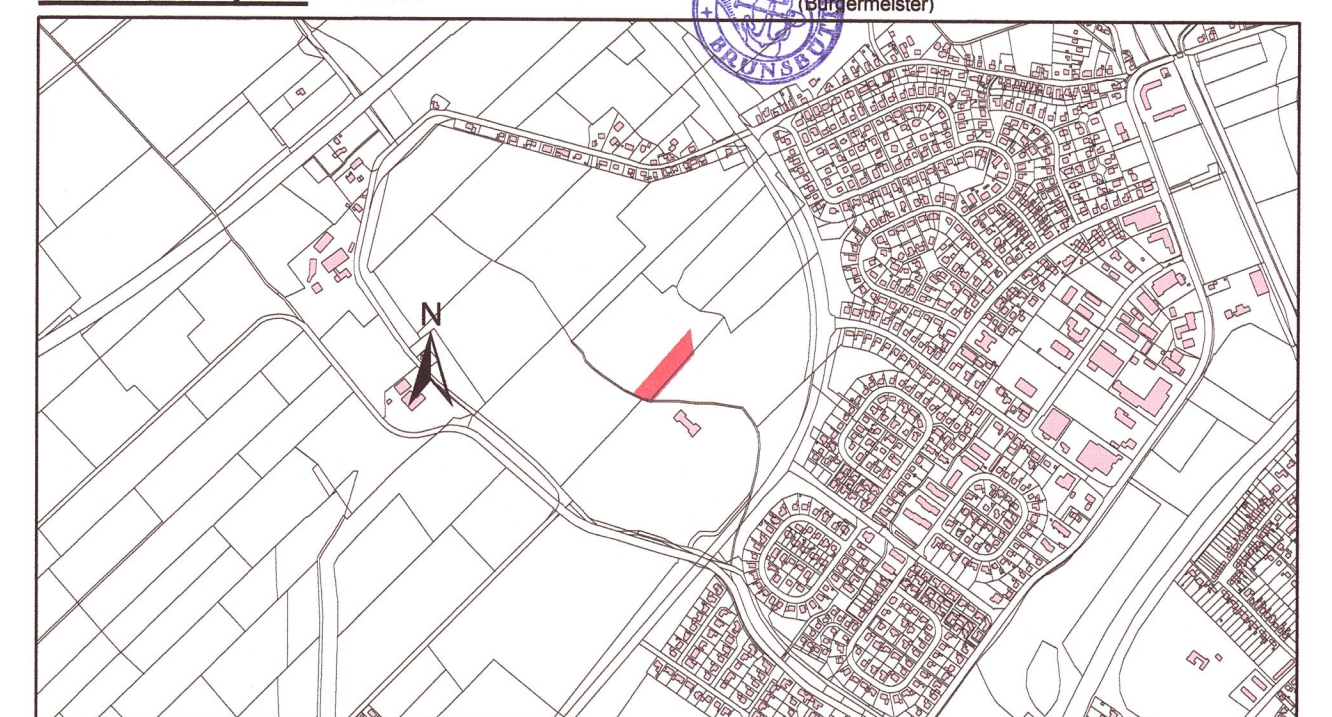
Die Ratsversammlung hat die ergänzenden Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 27.11.2013 geprüft. Das Ergebnis beider Abwägungen wurde mitgeteilt.  
Brunsbüttel, den 27.01.2014

Die Ratsversammlung hat den Bebauungsplan am 27.11.2013 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.  
Brunsbüttel, den 27.01.2014

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.  
Brunsbüttel, den 27.01.2014

Der Beschluss des Bebauungsplans durch die Ratsversammlung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 12.12.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 13.12.2013 in Kraft getreten.  
Brunsbüttel, den 13.12.2013

## Übersichtsplan M 1:15.000



**Bebauungsplan Nr. 64 "Sondergebietsfläche für Kleinwindanlagen nördlich der Sportanlage Olof-Palme-Allee" der Stadt Brunsbüttel**